

# **Satzung des Kammerchores der TU Ilmenau e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kammerchor der TU Ilmenau e.V. – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat den Sitz in Ilmenau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt Zwst. Ilmenau unter der Nummer VR 120481 registriert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

1. Der Kammerchor der TU Ilmenau stellt sich die Aufgabe, durch regelmäßige Konzerte das kulturelle Leben vor allem an der TU Ilmenau, in der Stadt Ilmenau und in Thüringen zu bereichern. Durch Gastspiele in Deutschland und im Ausland wird der Kammerchor der TU Ilmenau auch überregional wirksam. Dieses Ziel wird durch regelmäßige Proben erreicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern und
  - c. Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger des Kammerchores der TU Ilmenau.

Passive Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins, ohne selbst in diesem Chor zu singen.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
4. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch formlose schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Fälligkeit und Zahlweise wird durch die Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand sie einberuft, auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten-Mitglieder unter Angabe der Gründe oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung kann durch den Vorstand ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist bis einen Tag vor Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

3. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.
4. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
5. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Studierender sein.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Führt das unterjährige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dazu, dass keine Studierenden mehr im Vorstand vertreten sind, kann der Vorstand einen Studierenden als Nachfolger kooptieren.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a. die Leitung des Vereins,
  - b. die Vertretung nach außen,
  - c. die Einberufung der Mitgliederversammlung und

- d. die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben.
9. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen durch Vorstandsbeschluss redaktionell zu ergänzen oder zu berichtigen, die aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder Registergerichtes erforderlich werden, um die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu ermöglichen. Die Mitglieder sind über die vorgenommenen Änderungen zu informieren.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsmögen an die TU Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein zur Sicherstellung der Proben und Konzerttätigkeit und zur Verwaltung der Mitglieder mindestens dessen
  - a. Name, Vorname
  - b. Anschrift
  - c. E-Mail-Adresse und
  - d. Geburtsdatum auf.
2. Alle Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ilmenau.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2019 beschlossen.